



katholisch pieterlen-lengnau-meinsberg
römisch-katholische kirchgemeinde pieterlen

Spesenverordnung

15. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
FAHRTEN	4
TELEFON / INTERNET	4
ARBEITSMATERIAL.....	5
EDV	5
PAUSCHALSPESEN VON BEHÖRDENMITGLIEDERN	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
INKRAFTSETZUNG	5

Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Diese Spesenverordnung regelt die Spesenansprüche der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde:
- a) der Angestellten
 - b) der Behördenmitglieder (Kirchgemeinderat, Kommissionen, usw.)
 - c) des Pfarrers / der Pfarreileitung
 - d) der freiwilligen Mitarbeitenden
- Definitionen** **Art. 2**
- ¹ Als Spesen gelten Auslagen, die den Mitarbeitenden im Interesse der Kirchgemeinde anfallen (z.B. Fahrten, Telefon, Fachliteratur, Arbeitsmaterial, usw.).
- a) **Allgemeine Spesen** sind Auslagen, die bei der Erledigung des Arbeitsauftrags anfallen.
 - b) **Pauschalspesen** werden mit einer jährlichen Pauschale abgegolten.
 - c) **Einmalige Spesen** fallen bei Einzelaufträgen an.
- ² Ansätze und Pauschalen basieren auf Erfahrungswerten und werden vom Kirchgemeinderat periodisch überprüft.
- Belege** **Art. 3**
Spesen werden mit den Originalbelegen von der vorgesetzten Stelle visiert.
- Fristen** **Art. 4**
- ¹ Allgemeine Spesen: Per 30. November reichen alle Mitarbeitenden ihre Quittungen/Abrechnungen der allgemeinen Spesen dem Finanzvorsteher ein. Allgemeine Spesen werden mit dem Dezemberlohn ausbezahlt.
- ² Pauschalspesen von Angestellten werden in 12 Raten mit dem Lohn ausbezahlt.
Pauschalspesen von Behördenmitgliedern werden im Dezember ausbezahlt.
- ³ Einmalige Spesen werden nach Eingang der Abrechnung auf Ende des folgenden Monats ausbezahlt.

Fahrten

- Anspruch** **Art. 5**
- ¹ Fahrten für die Kirchgemeinde werden entschädigt.
 - ² Die Behördenmitglieder haben für die Fahrten im Rahmen ihrer Funktion im Gebiet der Kirchgemeinde Pieterlen keinen Anspruch auf Spesenentschädigung.
 - ³ Die Angestellten haben in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung des Arbeitsweges.
 - ⁴ Angestellten mit einem Arbeitsweg (hin und zurück) ab 40 km und einem Arbeitspensum von bis zu 20% kann die Kirchgemeinde den Arbeitsweg entschädigen:
Öffentlicher Verkehr: Billette der 2. Klasse, Halbtaxtarif
Die Entschädigung des Arbeitswegs und besondere Vereinbarungen (z.B. Pauschalen / etc.) sind Bestandteil des Arbeitsvertrags.

- Öffentlicher Verkehr** **Art. 6**
- ¹ Die Mitarbeitenden sind gehalten, wenn immer möglich, den öffentlichen Verkehr zu benutzen.
 - ² Für Fahrten dem öffentlichen Verkehr werden Billette der 2. Klasse vergütet.

- Auto** **Art. 7**
- ¹ Für Fahrten mit dem Privatauto beträgt
die Kilometerentschädigung CHF 0.70
 - ² Für die folgenden Mitarbeitenden gelten jährliche Kilometerpauschalen:
 - a) Pfarrer / Pfarreileitung
anteilmässig, bei 100% 3100 km
 - b) Angestellte der Katechese
anteilmässig, bei 100% 1800 km

Telefon / Internet

- Telefonspesen** **Art. 8**
- Für die folgenden Mitarbeitenden gelten jährliche Telefonpauschalen:
- a) Angestellte der Katechese:
anteilmässig, bei 100% CHF 360.00
 - b) Pfarrer / Pfarreileitung:
Die Kirchgemeinde übernimmt die Abonnements- und Gesprächskosten des offiziellen Pfarramtsanschlusses.

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial und
Porti

Art. 9

¹ Den folgenden Mitarbeitenden überweist die Kirchgemeinde auf ihr persönliches Konto einen Betrag, aus welchem sie Arbeitsmaterial und Porti gemäss Belegen selbständig bezahlen. Folgende Startkapitalien gelten:

- a) Sekretariat CHF 300.00
- b) Angestellte der Katechese CHF 200.00 bis CHF 500.00
- c) Hauswart Lengnau CHF 300.00

² Nach dem Verbrauch des Startkapitals oder mindestens einmal pro Jahr (per 30. November) werden alle Quittungen im Detail erfasst, den entsprechenden Buchhaltungskonten des Voranschlags zugewiesen und so dem Finanzvorsteher eingereicht. Der Abrechnungsbetrag wird dann dem Konto der Mitarbeitenden zurückerstattet.

EDV

Privater PC

Art. 10

¹ Angestellte, die für ihre Arbeit in der Kirchgemeinde hauptsächlich ihren privaten PC benötigen, werden jährlich pauschal entschädigt: bis max. CHF 50.00

² Für Angestellte, denen die Kirchgemeinde einen Arbeitsplatz mit PC zur Verfügung stellt entfällt die persönliche EDV-Entschädigung.

Pauschalspesen von Behördenmitgliedern

Chargen

Art. 11

Die Spesenpauschale von Behördenmitgliedern mit Chargen deckt Kosten, die in Ihrer speziellen Funktion entstehen:

- a) Präsident/in Fr. 300.--
- b) Finanzvorsteher/in Fr. 300.--
- c) Liegenschaftsverwalter/in Fr. 300.--
- d) Personalverantwortliche/r Fr. 300.--

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Der Kirchengemeinderat hat diese Spesenverordnung am 15. Oktober 2020 genehmigt und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.



Die Präsidentin



Die Sekretärin